Ausschreibung
Sommer-Monte 2013

Inhaltsverzeichnis

I Organisation
1. Organisation

II Allgemeine Bestimmungen
2. Beschreibung
3. Zugelassene Automobile / Hilfsmittel
4. Zugelassene Teams
5. Nennformulare, Nennungen
6. Nenngeld, Versicherung, Haftungsverzicht
7. Ergänzungen der Ausschreibung
8. Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

III Pflichten der Teilnehmer
9. Fahrer-Team
10. Startreihenfolge, Rallyeschilder, Startnummern
11. Kontrollheft
12. Verkehrsregeln

IV Ablauf der Veranstaltung
13. Aufgabenstellungen - Wertungsprüfungen

V Abnahme
14. Abnahme vor dem Start
15. Schlusskontrolle

VI Wertung, Preise, Pokale
16. Wertung
17. Preise, Pokale
18. Siegerehrung

I Organisation

Art. 1: Organisation

1.1 Allgemeines

Veranstalter der Sommer-Monte ist die:

Classic Convention GbR
Johannes Drach Str.2
D-97753 Karlstadt

Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgefu• hrt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie eventueller Bulletins
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland)
- Die offizielle Rallyezeit entspricht dem DCF77
- Funksignal (Funkzeit, amtliche Uhrzeit).

1.2 Offizielle der Veranstaltung:

Gesamtorganisation und -Verantwortung:
Classic Convention GbR

Organisationsleitung:
Thomas Schäfer und Karlheinz Schott

Rallyebüro:
Thomas Schäfer,Fellbach

Rallyeleitung:
Karlheinz Schott, Karlstadt

Schiedsgericht:
- Thomas Schäfer
- Karlheinz Schott

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 2: Beschreibung:
Die Sommer-Monte ist eine Fahrt für historische Fahrzeuge. Sie läuft über 6 Tage und hat eine Gesamtlänge von ca. 1750 km mit ca. 30 Wertungsprüfungen auf zum Teil gesperrten Straßen. Maßgeblich ist die genaue Einhaltung der vorgegebenen Ideal- bzw. Sollzeiten, die maximal 50 km/h bzw. 70 km/h auf gesperrten Straßen betragen wird. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

2.1 Prüfungen der Sommer-Monte:
Gemessen wird die Ideal-/ Sollzeit mittels Lichtschranke oder Schlauch, bzw. GPS. Bewertet werden auch der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug und das Auffinden der Strecke.

2.2 Start
Der Startabstand zwischen den Fahrzeugen liegt zwischen 30 Sekunden und 1 Minute. Abweichende Startabstände bei z.B. Rundstrecken und Bergprüfungen behält sich der Veranstalter vor. Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen usw. werden durch das Kontrollheft und das Streckenbuch (Road Book) vorgeschrieben. Im Road Book sind alle erforderlichen Informationen enthalten, mit denen die vorgeschriebene Strecke korrekt absolviert werden kann (z.B. Kreuzungszeichen, Kartenausschnitte usw.

Art. 3: Zugelassene Automobile/Hilfsmittel

3.1 Automobile
Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der Technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung für die Bundesrepublik Deutschland und den nachfolgend aufgeführten Klassen (Epochen) mit den aufgeführten Herstellungszeiträumen entsprechen.
Die Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein und ein amtl. Kennzeichen führen.

- Epoche 1 (bis 31.12.1946)
- Epoche 3 (01.01.1947 – 31.12.1983)
- Sonderklasse (nur möglich nach individueller Prüfung durch den Veranstalter. Zählt nicht zur Gesamtwertung.)

Der Veranstalter kann Klassen zusammenlegen oder weitere Unterteilungen vornehmen. Dies wird ggf. in einem Bulletin bekannt gegeben. Alle Fahrzeuge müssen im Original-Zustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen sein. Die Fahrzeuge müssen mit straßenzugelassenen Reifen ausgestattet sein. Für keinen Teil der Veranstaltung sind Reifen zugelassen, die zur Verwendung in einem Wettbewerb hergestellt wurden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start zu verweigern.

3.2 Zugelassene Hilfsmittel
Uhren:
Erlaubt sind alle Arten von Uhren/Stoppuhren mit Analog- und Digitalanzeige, sowie Funkuhren ohne weitere Funktionen und Bedienungselemente, wenn sie nur eine Zeit darstellen können.

Nicht zugelassen sind signalgebende und/oder programmierbare Uhren (wie Syncro, Bora von Digitech, Alphatrip, Triple Timer oder Smartphone mit entsprechenden Apps).

Wegstreckenzähler:
Erlaubt sind alle Geräte.

3.3 Überprüfung der Hilfsmittel
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei der technischen Abnahme, bei der Schlusskontrolle und stichprobenweise während der Veranstaltung die Einhaltung der zugelassenen Hilfsmittel zu überprüfen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Fahrzeug wird mit Wertungsverlust bestraft.

Art. 4: Zugelassene Teams
Jedes Team besteht aus dem auf dem Nennungsformular aufgefu• hrten 1. Fahrer und mindestens einem und höchstens drei Beifahrer/n. Für den 1. Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins unbedingt erforderlich. Der/Die Beifahrer ist/sind nur fahrberechtigt, sofern er/sie im Besitz eines gültigen Führerscheins ist/sind. Eine Lizenz ist für die Teilnehmer an der Sommer-Monte nicht erforderlich.

Art. 5: Nennformulare – Nennungen

5.1 Nennung
Jede Person, die an der Sommer-Monte teilnehmen möchte, muss das Online-Nennungsformular ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt an das Veranstaltungs-Büro senden. Dort muss es bis spätestens zum 20.01.2013 vorliegen.

Das Formular befindet sich auf der Homepage www.sommer-monte.de Die Angaben über den/die Beifahrer können bis zur Dokumenten-Abnahme nachgereicht werden. Der Austausch eines Fahrers oder des Fahrzeugs kann nur mit Zustimmung des Organisationskomitees
bis zum Beginn der Dokumentenabnahme erfolgen. Es besteht trotz Abgabe der Nennung und Bezahlung des Nenngeldes kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Die Annahme/
Ablehnung der Nennung behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

5.2 Einverständniserklärung
Mit Abgabe der Nennung bestätigen alle Fahrer, dass sie die Bestimmungen der Ausschreibung anerkennen.

Art. 6: Nenngeld–Versicherung–Haftungsverzicht

6.1 Nenngeld
Die nachfolgend aufgeführten Nenngelder gelten für jedes Fahrzeug und jedes aus 2 Personen bestehende Team (Fahrer/Beifahrer).
Nenngeld je Team -: Euro 4390,–
(im Nenngeld ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.)

Das Nenngeld beinhaltet:

- die kompletten Fahrtunterlagen für die Teams
- Veranstaltungspräsent für Fahrer und Beifahrer
- 4 Abendessen
- 6 Übernachtungen incl. Frühstück
- Classic Night Dinner mit Siegerehrung
- Pokale für insgesamt 30% der Starter, maximal 5 in jeder Klasse und Gesamtsieger Platz 1 bis 5.

6.2 Vollständigkeit der Nennung
Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld bezahlt ist und alle Angaben vollständig sind. Des Weiteren muss ein aktuelles Foto des Fahrzeuges beigefügt sein.

Das Nenngeld wird in voller Höhe zurückerstattet:
- an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Darüber hinaus wird das Nenngeld bei Rücknahme der Nennung (gleichgültig aus welchem Grund) wie folgt zurückerstattet:

Rücknahme bis	01.04.13	90 % Rückerstattung
Rücknahme bis	01.06.13	50 % Rückerstattung
Rücknahme nach	01.06.13	0 % Rückerstattung

6.3 Versicherungen – Haftungsverzicht – Allgemeines

a. Verantwortlichkeit des Veranstalters
Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist. Der Veranstalter schließt eine Haftpflicht-Versicherung mit der folgenden Deckungssumme ab: Euro 3 000 000,– pauschal für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden.

b. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer
Verantwortlichkeit:
Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Haftungsausschluss:
Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- den Veranstalter, die Sportwarte, Rennstreckeneigentu• mer,
- den Sponsoren des Veranstalters,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen,
- die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,
- aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer,
- außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummer und Veranstaltungskennzeichen und Veranstalterwerbung entstehen.
Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe des Nennformulares allen Beteiligten gegenüber wirksam.
Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass die Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen haben. Ihnen ist bekannt, dass für Haftpflichtansprüche der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung jedoch kein Versicherungsschutz besteht.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1. Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/ Beifahrer alle unter Punkt b. aufgeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer und Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigenen Fahrer, Beifahrer und eigenen Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Haftung des Versicherers des Schadensverursachers:
In allen Fällen des Haftungsverzichtes gemäß Punkten a. bis c. bezieht sich dieser Verzicht jedoch nicht auf Direktansprüche von geschädigten Personen gegenüber den jeweiligen Kraftfahrtversicherern der Schadenverursacher.

c. Allgemeines
Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und deren Beauftragten zu befolgen. Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren ihr Einverständnis, dass

- der Veranstalter alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lässt, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können;
- der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfrage an Fotografen weitergibt, damit diese ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.

Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters

Art. 7: Ergänzungen der Ausschreibung
Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind. Diese Bulletins werden am offiziellen Aushang und den Teilnehmern direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen, ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufes der Veranstaltung.

Art. 8: Anwendung und Auslegung der Ausschreibung
Die Organisations-/Rallyeleitung ist zur Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig. Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall

wird vom Schiedsgericht untersucht; dieses allein hat die Entscheidungsgewalt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

III Pflichten der Teilnehmer

Art. 9: Fahrer-Team
9.1
Die Besatzung eines Fahrzeuges muss aus den auf dem Nennungsformular aufgeführten Personen bestehen. Die Abwesenheit eines Team-Mitglieds oder die Anwesenheit einer zusätzlichen, nicht auf der Nennung angegebenen Person im Fahrzeug führt zum Wertungsausschluss.

Art. 10: Startreihenfolge – Rallyeschilder – Startnummern

10.1
Der Start erfolgt in Reihenfolge der Starterliste bzw. der Startnummer. Jede Verspätung am Start der Veranstaltung, einer Etappe (Restart nach einer Pause) wird bei Verspätung mit 20 Punkte Abzug bestraft.

10.2
Der Veranstalter händigt jedem Team 2 Rallyeschilder aus.

10.3
Die Rallyeschilder müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn und hinten am Fahrzeug angebracht sein und dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

10.4
Für eventuelle Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen von Aufklebern entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Art. 11: Kontrollheft/Bordkarte

11.1
Beim Start der Veranstaltung erhält jedes Team ein Kontrollheft, auf dem die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind. Das Kontrollheft wird an der Ankunfts- Zeitkontrolle einer Etappe (vor einer Übernachtungs-Pause) abgegeben und vor dem Start zur nächsten Etappe (Restart nach einer Pause) durch ein neues ersetzt. Jedes Team ist für sein Kontrollheft alleine verantwortlich. Das Kontrollheft muss sich während der Veranstaltung an Bord des Fahrzeuges befinden und an den Kontrollstellen persönlich vorgelegt werden, um mit einem Eintrag versehen zu werden.

11.2
Jegliche Berichtigung oder Änderung im Kontrollheft führt zum Wertungsausschluss, es sei denn, sie wurde vom zuständigen Sportwart oder Schiedsgericht bestätigt.

11.3
Die eventuellen Kontrollblätter für die Wertungsprüfungen sind integraler Bestandteil des Kontrollheftes.

11.4
Die Teams sind alleine für das Vorweisen des Kontrollheftes an den verschiedenen Kontrollen und die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

11.5
Daher ist es Aufgabe des Teams, sein Kontrollheft zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte. Der Sportwart der Kontrollstelle ist alleine berechtigt, die Zeiten auf dem Kontrollheft entweder per Hand oder Drucker einzutragen.

Art. 12: Verkehrsregeln

12.1
Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen der zu durchfahrenden Länder strikt einhalten. Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird wie folgt bestraft:

a) 1. Verstoß = 50 Punkte Abzug
b) 2. Verstoß = 150 Punkte Abzug
c) 3. Verstoß = Wertungsverlust

Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 50% gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zieht in jedem Fall den Wertungsverlust nach sich. Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer. Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:

a) die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
b) die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
c) der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

12.2
Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Streckenbuch (Road Book) gekennzeichneten, ausdrücklich verbotenen Stellen.

12.3
Es ist den Teams unter Strafe bis zum Wertungsausschluss untersagt:
- § absichtliches Blockieren anderer Teams,
- § unsportliches Verhalten.

IV Ablauf der Veranstaltung

Art. 13: Aufgabenstellung – Wertungsprüfungen

Die Strecke ist in mehrere Etappen unterteilt und wird durch Zeit- und Durchgangskontrollen überwacht. den Wertungsprüfungen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die Prüfungsstrecke mit einer vorgeschriebenen Ideal-/Sollzeit zu fahren.

13.1 Zeitmessung

Die Zeitmessung auf den Wertungsprüfungen (Sollzeit- und Gleichmäßigkeitsprüfungen) wird mittels GPS und Lichtschranken durchgeführt.

Die Zeitmessung erfolgt auf die 1/10 (GPS) bzw. 1/100 (LS) Sekunde.

Bei den Zeitmessungen mittels GPS ist nachfolgendes unbedingt zu beachten:
a) bei Gleichmäßigkeitsprüfungen:
Die Schnittüberwachung beginnt frühestens 300 m nach dem Start der Prüfung
b) bei Sollzeitprüfungen:
Start und Ziel der Prüfung ist mit mindestens 35 km/h fliegend zu durchfahren.
Eine Vorzeit am Ziel der Wertungsprüfung ist ca. 30 bis 50 m vor dem betreffenden Ziel am äußersten rechten Fahrbahnrand abzuwarten,

13.2
Bei für den öffentlichen Verkehr gesperrten Wertungsprüfungen ist es den Teilnehmern verboten, entgegen der Strecke zu fahren. Insbesondere ist es bei für den öffentlichen Verkehr gesperrten Rundkursen nicht erlaubt, rückwärts oder entgegen der Strecke zu fahren. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.

13.3
Jede Art von Behinderung, sowie unvorhersehbare Ereignisse sind Rallyepech und führen zu keiner Korrektur der Ergebnisse.

13.4
Proteste jeglicher Art sind nicht zulässig!
Eine Überprüfung von einzelnen Zeiten kann schriftlich, unter Angabe der WP-Nr. und der Start-Nr., beim Rallyeleiter beantragt werden.

V. Abnahme

Art. 14: Abnahme vor dem Start

Die Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften, usw.).

Bei der Technischen Abnahme wird auch überprüft, ob in oder an dem Wettbewerbsfahrzeug unerlaubte technische Hilfsmittel installiert sind.

Bei der Dokumenten-Abnahme werden geprüft:

- Gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugpapiere gemäß gültiger nationaler Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
- Versicherungsnachweis
- Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine
- Mindest-Haftpflicht-Versicherung von Euro 1 000 000 pauschal, gültig für alle im Rahmen der Veranstaltung zu durchfahrenden Länder, besitzen.
- Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.
- Unterschrift unter dem Haftungsverzicht (liegt bei Dokumentenausgabe aus)
- Kennzeichnung der Fahrzeuge als Teilnehmer der Veranstaltung: Startnummern, Rallyeschilder (werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt).

Art. 15: Schlusskontrolle

Nach Ankunft im Ziel muss der Teilnehmer sein Fahrzeug einer kurzen Überprüfung durch die Technischen Kommissare unterziehen lassen.

VI Wertung – Preise – Pokale.

Art. 16: Wertung
Die Endwertung wird durch Addition der Punkte errechnet. Das Team, das die höchste Gesamtsumme hat, wird zum Sieger erklärt. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den absteigenden Punkten. Die Klassenwertungen werden auf dieselbe Art und Weise errechnet.

Abweichung von Sollzeit bei Sollzeit und Gleichmäßigkeitsprüfungen:
+/- 0,0 bis 0,9 Sekunden 20 Punkte
+/- 1,0 bis 1,9 Sekunden 18 Punkte
+/- 2,0 bis 2,9 Sekunden 16 Punkte
.....
+/- 9,0 bis 9,9 Sekunden 2 Punkte
Ab +/- 10,00 Sekunden 0 Punkte

Wenn Start bzw. Ziel von Sollzeitprüfungen, die mittels GPS gemessen werden, mit weniger als 31 km/h überfahren wird, werden 5 Punkte abgezogen.

Abweichung von Sollzeit bei Lichtschranken- und Schlauchprüfungen:

+/- 0,00 bis 0,09 Sekunden	20 Punkte
+/- 0,10 bis 0,19 Sekunden	18 Punkte
+/- 0,20 bis 0,29 Sekunden	16 Punkte
..	
+/- 0,90 bis 0,99 Sekunden	2 Punkte
Ab +/- 1,00 Sekunden	0 Punkte

Durchgangskontrollen	20 Punkte je Kontrolle

Sieger sind die Teilnehmer mit den meisten Punkten. Bei Punktgleichheit gewinnt das ältere Fahrzeug, weitere Punktgleichheit der ältere Fahrer.
Baujahrfaktor:
Fahrzeuge bis Bj. 1946 erhalten einen Faktor auf die Punkte von 1,1.

Art. 17: Preise – Pokale

17.1 Gesamtklassement:
1. – 5. Platz: Pokale für Fahrer und Beifahrer

17.2 Klassenwertung:
30% der genannten Teams in jeder Klasse erhalten Pokale, maximal 5 pro Klasse.

17.3 Mannschaftswertung:
Die bestplatzierte Mannschaft erhält einen Ehrenpreis.
Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

Art. 18: Siegerehrung
Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung stehen im Zeitplan.